

PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE SANKT GEORGEN
FRANKFURT AM MAIN
– **THEOLOGISCHE FAKULTÄT** –

**Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und
Verfahrensordnung
zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten¹**

I

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Grundsätze

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main basieren auf Art. 22 - 30 (Regularien für den Lehrkörper) und Art. 66 - 74 (Regularien für eine Theologische Fakultät) der Bestimmungen der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" (1979) sowie auf Art. 16 - 23 (Regularien für den Lehrkörper) der "Verordnungen" der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (1979 und 1983).

Die Ausrichtung von Forschung und Lehre auf Wahrheit und Wertordnung, die Grundhaltung der Wahrhaftigkeit, Fairneß im wissenschaftlichen Diskurs, innere Unabhängigkeit gegenüber sachfremden Interessen und die Offenlegung der Quellen, Methoden und Begründungsverfahren von wissenschaftlichen Geltungsansprüchen sind wesentliche Bedingungen akademischen Selbstverständnisses. Die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen verpflichtet sich, dieses Selbstverständnis zu pflegen, ihre Mitglieder und Angehörigen² zu einer entsprechenden ethischen Praxis anzuleiten und konkrete Verstöße gegen die damit verbundene Verantwortung zu prüfen und angemessen zu ahnden.

§ 2 Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen sind in Ansehung ihres jeweiligen Ausbildungs- und Verantwortungsstandes verpflichtet

- nach den Grundsätzen und Methoden der eigenen Disziplin („lege artis“) zu arbeiten,
- die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren,
- die Standards des methodischen Zweifels an den eigenen Ergebnissen und der integren Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren,

¹ Im Folgenden sind die Formulierungen aus einem Entwurf vom der Theologischen Fakultät Paderborn vom 26.01.2002 weitgehend übernommen.

Diese Richtlinien beruhen auf den Empfehlungen des 185. Plenums der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen vom 6. Juli 1998 und den Vorschlägen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen bedienen sich des grammatischen Geschlechts.

- bei der Abfassung von Hochschulschriften und bei Veröffentlichungen Urheberschaft und Verantwortlichkeiten genau auszuweisen und abzugrenzen.

(2) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Berufungen, Einstellungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen stellen sicher, daß fachliche Qualität und begründete Originalität stets Vorrang vor Quantität genießen.

(3) Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den vornehmsten Pflichten des Hochschullehrers. Der angemessenen Betreuung dienen regelmäßige Besprechungen, die Überwachung des Arbeitsfortschrittes und die Anleitung zu einer ethisch reflektierten Selbstdefinition. Dabei ist in Ansehung der philosophischen und theologischen Tradition das persönliche Vorbild des akademischen Lehrers von maßgeblicher Bedeutung.

(4) Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Sie werden am Studienbeginn in der Pflichtveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ vorgestellt und erläutert. Die entsprechende Unterrichtung und Kontrolle von Diplomanden, Lizientanden und Doktoranden obliegt dem zuständigen Moderator. Den Dozierenden und Mitarbeitern im wissenschaftlichen Dienst sind diese Regeln schriftlich bei ihrer Einstellung auszuhändigen; die Annahme ist zu quittieren.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten gilt dann als gegeben, wenn in einem Forschungsprojekt und seiner Dokumentation bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungs- und Dokumentationstätigkeit in anderer Weise mit der Absicht der Vorteilsgewinnung oder Schädigung beeinträchtigt wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn

- a) Daten oder deren Darstellung fingiert oder gefälscht oder in der Absicht manipuliert bzw. selektiv mitgeteilt werden, nur gewünschte Ergebnisse zur Geltung kommen zu lassen;
- b) in Bewerbungsschreiben, Forschungsberichten, Förderanträgen falsche Angaben zu eigenen Forschungsleistungen, Publikationen oder Forschungsbeteiligungen gemacht werden;
- c) geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem es unter Verwertung eines von anderen geschaffenen, urheberrechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammender wesentlicher Erkenntnisse, Theorien, Hypothesen oder methodischer Ansätze in Beanspruchung der Urheberschaft unbefugt ausgeschöpft wird (Plagiat), Autoren- oder Mitautorenschaft angemahnt wird oder Inhalte verfälscht werden;
- d) Werke, Erkenntnisse, Theorien, Hypothesen oder methodische Ansätze anderer unbefugt veröffentlicht oder vor der Publikation Dritten zugänglich gemacht werden;
- e) andere ohne deren Einverständnis als Autoren oder Mitautoren benannt werden;
- f) eine sog. „Ehrenautorenschaft“ in Anspruch genommen oder nach Bekanntwerden unbefugter Zuschreibung nicht in angemessener Weise zurückgewiesen wird;
- g) Leitideen und Forschungsansätze anderer ausgebeutet werden, insbesondere wenn die Möglichkeit der administrativen oder gutachterlichen Kenntnisnahme mißbraucht wird („Ideendiebstahl“);
- h) andere durch Sabotage von Forschungstätigkeit, Datenmaterial oder Hilfsmitteln bei

der Durchführung von Forschungs- und Veröffentlichungsvorhaben beeinträchtigt werden;

- i) Primärdaten unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder die anerkannten Grundsätze der Fachdisziplin beseitigt werden.

(3) Eine Mitverantwortung an wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich vor allem dort ergeben, wo dieses Fehlverhalten aktiv mitgetragen, mitwissend geduldet oder durch grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ermöglicht oder gefördert wird.

§ 4 Organisatorische Rahmenbedingungen

(1) Der Rektor trägt dafür Sorge, daß die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, daß sie tatsächlich wahrgenommen werden. Im Bereich ihrer Verantwortung obliegt die Gewährleistung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis besonders den Lehrstuhlinhabern und den Leitern der einzelnen Forschungsprojekte.

(2) Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche stellt sicher, daß Primärdaten auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, mindestens für 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Auflagen des Datenschutzes bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 5 Vertrauensperson

(1) Auf Vorschlag des Rektors wählt der Hochschulrat aus dem Kreis der Professoren und Dozenten eine Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie deren Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Von der Wahl ausgeschlossen sind Rektor und Prorektor.

(2) Die Vertrauensperson fördert die gute wissenschaftliche Praxis an der Hochschule und steht Mitgliedern und Angehörigen sowie ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bei einschlägigen Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, berät diejenigen, die über ein vermutetes konkretes Vorkommen informieren, sowie diejenigen, die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen, und beantragt die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. Die Vertrauensperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie ist zur Verschwiegenheit gegenüber allen Nichtbeteiligten verpflichtet. Sie erstattet dem Rektor über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht.

(3) Die Vertrauensperson ist verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. In diesem Fall wird die stellvertretende Vertrauensperson tätig.

§ 6 Untersuchungskommission

(1) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Hochschulrat eine ad hoc-Kommission. Ihr gehören drei Professoren, ein weiteres promoviertes Mitglied der Hochschule sowie eine Person mit Befähigung zum kirchlichen oder staatlichen Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule sein muß, an. Die Ver-

trauensperson nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie führt über alle wesentlichen Vorgänge Protokoll. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen festzusetzenden Fristen sind so einzurichten, daß ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

(3) Die Kommission handelt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Der Rektor kann ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen; ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, Befangenheiten offenzulegen. Der Hochschulrat wählt in diesem Fall ein Ersatzmitglied.

II

Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 7 Prüfungsverfahren

(1) Wird die Vertrauensperson über Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unterrichtet, so prüft sie die Vorwürfe im Hinblick auf Gewicht, Konkretheit und Plausibilität und unter Berücksichtigung auch jener Faktoren, die geeignet sind, den Verdacht auszuräumen.

(2) Die Vertrauensperson teilt dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen den Vorgang ohne Verzug schriftlich mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt, wenn nicht aus gewichtigen Gründen eine andere Frist festgelegt wird, zwei Wochen. In diesem Stadium darf der Name der informierenden Person nur mit deren Einverständnis offenbart werden.

(3) Die Vertrauensperson prüft nach Eingang der Stellungnahme oder Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen, ob die Ermittlung eingestellt oder das förmliche Verfahren eingeleitet wird. Über die Entscheidung und deren Gründe sind der Betroffene und der Informierende schriftlich zu unterrichten. Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Vorsprache bei der Vertrauensperson. Die Vorsprache kann zu einer erneuten Prüfung führen.

§ 8 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Auf Antrag der Vertrauensperson wählt der Hochschulrat nach § 6 die Untersuchungskommission, die das förmliche Verfahren eröffnet. Die Kommission kann nach den je vorliegenden Erfordernissen Fachwissenschaftler und Sachkundige mit beratender Funktion hinzuziehen. Der vom Verdacht Betroffene sowie der Informierende haben das Recht zur Stellungnahme, persönlichen Anhörung und Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens. Die Mitglieder der Kommission sowie hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

(2) Die Kommission berät nach pflichtgemäßem Ermessen in mündlicher, nicht-öffentlicher Verhandlung und prüft in Würdigung aller Beweise, ob und inwiefern wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Die Kommission hält ihr Abschlußvotum mit dem Untersuchungsergebnis, seiner Begründung und konkreten Handlungsvorschlägen, die gegebenenfalls auch den verletzten Rechten Dritter Rechnung tragen, schriftlich fest und leitet es an den Rektor, den Betroffenen und den Informierenden weiter. Ein interner Rekurs gegen das Votum der Prüfungskommission ist nicht möglich.

§ 9 Folgen

(1) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, so trägt der Rektor in geeigneter Weise Sorge, daß der Betroffene in seiner Ehre und gegenüber Benachteiligungen geschützt wird. In entsprechender Weise ist auch der Informierende, sofern sich seine Verdächtigungen nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, zu schützen.

(2) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so entscheidet der Rektor auf der Grundlage der Handlungsvorschläge über die zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Dabei sind die Möglichkeiten der akademischen Ordnungen sowie des Arbeits-, Dienst-, Zivil- und Strafrechts zu prüfen. Der Rektor kann auch Vorkehrungen treffen, die den Informierenden oder schutzbedürftigen Dritte vor Benachteiligung schützen und entstandenen Schaden begrenzen.

(3) Die Akten der förmlichen Untersuchung und der ihr folgenden Maßnahmen werden 30 Jahre aufbewahrt.

Die vorstehenden Regeln wurden im Professorium der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main einstimmig gebilligt und beschlossen.

Frankfurt am Main, den 27. April 2002

Prof. Dr. Helmut Engel SJ
– Rektor der Hochschule –